



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel F6 Die Gesuche um Kantonswechsel

### Zusammenfassung

Das SEM weist asylsuchende Personen für die Dauer des Asylverfahrens einem Kanton zu (Zuweisungskanton). Die Zuweisung des Aufenthalts in einem bestimmten Kanton bleibt auch nach der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme bestehen. Während hängigem Asylverfahren beziehungsweise während der Dauer einer vorläufigen Aufnahme kann die betroffene ausländische Person beim SEM jederzeit ein Gesuch um Kantonswechsel, das heisst ein Gesuch um Abänderung des ursprünglichen Zuweisungsentscheids einreichen. Eine spätere Abänderung des ursprünglichen Zuweisungsentscheids erfolgt bei Anspruch auf Einheit der Familie, im Falle einer schwerwiegenden Gefährdung der asylsuchenden Personen oder anderer Personen sowie – ausserhalb dieser beiden anspruchsbegründenden Konstellationen – bei Zustimmung der beiden betroffenen Kantone. Vorläufig aufgenommene Personen haben zudem unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben unter Vorbehalt von [Artikel 62 AIG](#) und wenn sie nicht arbeitslos sind Anspruch auf Kantonswechsel. Nach rechtskräftiger Abweisung des Asylgesuchs ohne Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wird dagegen in der Regel kein Kantonswechsel mehr verfügt. Kantonswechselgesuche von vorläufig aufgenommenen Personen werden nicht bewilligt, wenn Gründe nach [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe a oder b AIG](#) vorliegen.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Der Kantonswechsel</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Kantonswechsel während hängigem Asylverfahren</b>	<b>4</b>
2.1.1	<i>Grundsatz</i>	4
2.1.2	<i>Anspruch auf Einheit der Familie</i>	4
2.1.2.1	<i>Schutz der Familieneinheit im Rahmen der Kernfamilie</i>	4
2.1.2.2	<i>Schutz der Familieneinheit im Rahmen des erweiterten Familienbegriffs</i>	4
2.1.2.3	<i>Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts</i>	5
2.1.3	<i>Schwerwiegende Gefährdung</i>	5
2.1.4	<i>Rolle der Kantone</i>	6
2.1.4.1	<i>Kantonale Stellungnahme</i>	6
2.1.4.2	<i>Kantonale Zustimmung</i>	6
2.1.5	<i>Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei hängigem Asylverfahren</i>	6
<b>2.2</b>	<b>Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft</b>	<b>7</b>
2.2.1	<i>Grundsatz</i>	7
2.2.2	<i>Anspruch auf Einheit der Familie</i>	7
2.2.3	<i>Schwerwiegende Gefährdung</i>	7
2.2.4	<i>Unbefristete Erwerbstätigkeit oder berufliche Grundbildung</i>	8
2.2.5	<i>Rolle der Kantone</i>	9
2.2.6	<i>Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft</i>	9
<b>2.3</b>	<b>Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen</b>	<b>9</b>
2.3.1	<i>Einheit der Familie und schwerwiegende Gefährdung</i>	9
2.3.2	<i>Grundsatz der freien Wohnsitzwahl</i>	10
2.3.3	<i>Einschränkung der freien Wohnsitzwahl</i>	10
2.3.4	<i>Rolle der Kantone</i>	11
2.3.5	<i>Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen</i>	11
<b>2.4</b>	<b>Kantonswechsel von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden</b>	<b>12</b>
2.4.1	<i>Grundsatz</i>	12
2.4.2	<i>Rechtsprechung EGMR</i>	12
2.4.3	<i>Prüfschema bei Kantonswechselgesuchen von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden</i>	12
2.4.4	<i>Rolle der Kantone</i>	13
2.4.5	<i>Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden</i>	13
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b>	<b>15</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951 (FK); SR 0.142.30  
Artikel 6, 26

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 4. November 1950  
(EMRK); SR 0.101  
Artikel 8

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31  
Artikel 27

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) vom 11. August 1999 (AsylV 1); SR 142.311  
Artikel 21, 22

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. Dezember 2005 (AIG); SR 142.20  
Artikel 37, 62, 63, 85b, 88a

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie Landesverweisung von ausländischen Personen](#) vom 11. August 1999 (VWWAL); SR 142.281  
Artikel 21

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (VwVG); SR 172.021  
Artikel 49

[Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit](#) vom 24. Oktober 2007 (VZAE);  
SR 124.201  
Artikel 67a

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210  
Artikel 28ff, 298a



## Kapitel 2 Der Kantonswechsel

### 2.1 Kantonswechsel während hängigem Asylverfahren

#### 2.1.1 Grundsatz

Das SEM weist die Asylsuchenden den Kantonen zu (Zuweisungskantone). Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Der Zuweisungsentscheid kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie ([Art. 27 Abs. 3 AsylG](#)). Das SEM weist die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle bevölkerungsproportional den Kantonen zu. Ein Kantonswechsel wird vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt ([Art. 22 AsylV 1](#)).

#### 2.1.2 Anspruch auf Einheit der Familie

Der Begriff der „Familie“ wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht grundsätzlich dem Schutzbereich von [Artikel 8 EMRK](#). Gemäss [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) fallen in erster Linie Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder unter den Begriff der Familie. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Die von der genannten Verordnungsbestimmung erfassten Personen gehören zur sogenannten Kernfamilie.

##### 2.1.2.1 Schutz der Familieneinheit im Rahmen der Kernfamilie

Die Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie im Rahmen eines Gesuchs um Kantonswechsel setzt in erster Linie die Anwesenheit eines Angehörigen der Kernfamilie voraus. Der Kantonswechsel wird vom SEM bewilligt, wenn Angehörige der Kernfamilie unterschiedlichen Kantonen zugewiesen sind und fortan ihr Familienleben in einem gemeinsamen Haushalt pflegen möchten. Die geltend gemachten familiären Beziehungen sind mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen. Kann der Beweis nicht erbracht werden, ist die familiäre Beziehung zumindest glaubhaft zu machen. Bei unverheirateten Eltern ist die Vaterschaft durch zivilrechtliche Anerkennung nachzuweisen. Kann wegen fehlenden Identitätsdokumenten des Kindsvaters keine zivilrechtliche Anerkennung erfolgen, genügt ausnahmsweise auch der Nachweis der biologischen Vaterschaft. Die Vaterschaft kann in einem vom Bund anerkannten [Labor](#) festgestellt werden.

##### 2.1.2.2 Schutz der Familieneinheit im Rahmen des erweiterten Familienbegriffs

Wird das Gesuch um Kantonswechsel mit der Anwesenheit eines Angehörigen begründet, der nicht zur Kernfamilie im oben genannten Sinn gehört, wird zusätzlich zu einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung ein Abhängigkeitsverhältnis vorausgesetzt. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann bestehen, wenn eine Person behindert ist oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer verwandten Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen ist.



In diesem Fall muss ein besonderes Engagement des in der Schweiz wohnhaften Angehörigen gegeben sein, indem dieser die verwandte Person nicht nur finanziell oder moralisch unterstützt, sondern sich persönlich um sie kümmert (vgl. [EMARK 2000/21](#), E. 6c; [EMARK 2001/24](#), E. 3, Urteil des Bundesgerichts (BGer) [2C 5/2017](#) vom 23. Juni 2017; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) [E-6185/2013](#) vom 20. Dezember 2013).

### **2.1.2.3 Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts**

Bei einer Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die gesuchstellenden Personen nach dem bewilligten Kantonswechsel mit ihren nahen Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben werden.

Bei *verheirateten Gesuchstellenden* stützt sich diese Annahme auch ohne ausdrückliche Willenserklärung auf [Art. 162 ZGB](#), wonach die Ehegatten gemeinsam die eheliche Wohnung bestimmen. Bestehen diesbezüglich hinsichtlich des einen Ehegatten allerdings Zweifel an seinem (freien) Willen – z.B. wenn das Gesuch um Kantonswechsel lediglich von einem der Ehegatten unterzeichnet wurde - so ist der tatsächliche Wille von beiden Ehegatten im Rahmen des Kantonswechselferfahrens durch das SEM von Amtes wegen abzuklären.

Bei *unverheirateten, in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paaren* muss der Wille, inskünftig einen gemeinsamen Haushalt führen zu wollen, für beide Partner explizit aus dem Gesuch um Kantonswechsel hervorgehen. Andernfalls ist das SEM gehalten, den Sachverhalt im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes weiter abzuklären. Es kann dabei von den gesuchstellenden Personen nötigenfalls eine schriftliche und verbindliche Willenserklärung zur Führung eines gemeinsamen Haushalts einfordern. Vom Erfordernis des gemeinsamen Haushalts kann dagegen abgesehen werden, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern im Sinne von [Artikel 298a ZGB](#) eine Erklärung zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber ihren Kindern abgegeben haben oder wenn unter Personen ausserhalb der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder) ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. Pflege).

### **2.1.3 Schwerwiegende Gefährdung**

In der Praxis werden Kantonswechselgesuche nur in seltenen Fällen mit einer schwerwiegenden Gefährdung begründet. Soweit diese im Zusammenhang mit einem Abhängigkeitsverhältnis im familiären Umfeld geltend gemacht wird, erfolgt die Prüfung durch das SEM im Lichte der Rechtsprechung zum Grundsatz der Einheit der Familie.

Opfer von häuslicher Gewalt haben Anspruch auf Kantonswechsel aufgrund einer schwerwiegenden Gefährdung, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist.

Ausserhalb des familiären Kontexts kann eine schwerwiegende Gefährdung namentlich in einer aussergewöhnlichen medizinischen Situation begründet liegen, die beispielsweise den raschen Zugriff auf spezifische ärztliche Angebote erfordert, die im aktuellen Aufenthaltskanton nicht zur Verfügung stehen.



## **2.1.4 Rolle der Kantone**

### **2.1.4.1 Kantonale Stellungnahme**

Gelangt das SEM aufgrund einer vorfrageweisen Prüfung des Kantonswechselgesuchs zur Auffassung, dass ein Anspruch auf Einheit der Familie oder eine schwerwiegende Gefährdung besteht, teilt es dies den betroffenen Kantonen im Rahmen des Instruktionsverfahrens mit und lädt sie zur Stellungnahme zum Gesuch ein. Die betroffenen Kantone erhalten damit die Möglichkeit, den entscheidewesentlichen Sachverhalt allenfalls mit Fakten zu ergänzen, die dem SEM bislang nicht bekannt waren. Eine Zustimmung der Kantone ist bei dieser Sachlage keine Voraussetzung für eine Gutheissung des Gesuchs durch das SEM, beziehungsweise eine von den Kantonen dennoch geäusserte „Verweigerung der Zustimmung“ ist für den späteren Entscheid aus rechtlicher Sicht ohne Bedeutung.

### **2.1.4.2 Kantonale Zustimmung**

Liegt dagegen weder ein Anspruch auf Einheit der Familie noch eine schwerwiegende Gefährdung der asylsuchenden Personen oder anderer Personen vor, kann der beantragte Kantonswechsel gemäss [Artikel 22 Absatz 2 AsylV 1](#) nur mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligt werden. Die Kantone verfügen bei dieser Ausgangslage somit über ein faktisches Vetorecht, das es dem SEM verunmöglicht, den Kantonswechsel allenfalls auch gegen den Willen der Kantone vorzunehmen. Dabei sind die Kantone nicht verpflichtet, die Verweigerung der Zustimmung zum Kantonswechsel gegenüber dem SEM oder der gesuchstellenden Person zu begründen. Obwohl die Verordnung in der Mehrzahlform von „Zustimmung der Kantone“ spricht, dürfte in der Praxis die Zustimmung des neuen Zuweisungskantons ausreichen. Umgekehrt reicht die blosser Zustimmung des aktuellen Zuweisungskantons (zu einem Wegzug) nicht aus, um die Zuweisung in einen neuen Kanton zu verfügen.

Im Rahmen des Instruktionsverfahrens werden die betroffenen Kantone unter Ansetzung einer Antwortfrist schriftlich aufgefordert, sich über eine allfällige Zustimmung zum beantragten Kantonswechsel auszusprechen. Äussert sich der Zielkanton innert der angesetzten Frist nicht, wird die Ablehnung vermutet und der Kantonswechsel verweigert.

### **2.1.5 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei hängigem Asylverfahren**

Beim Entscheid über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton wie auch beim (negativen) Entscheid über die spätere Abänderung dieser Zuweisung handelt es sich um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung gemäss [Artikel 107 Absatz 1 AsylG](#). Die Rechtsmittelfrist beträgt in diesem Fall somit bloss zehn Tage.

Im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren kann im Regelfall die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden ([Art. 49 VwVG](#)). Im Zusammenhang mit Kantonswechselgesuchen besteht eine Einschränkung, indem ein diesbezüglicher Entscheid des SEM



in materieller Hinsicht nur insoweit angefochten werden kann, als eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie geltend gemacht wird. Für andere Einwände materieller Art – somit auch für Einwände bezüglich der Frage der schwerwiegenden Gefährdung – steht der Rechtsmittelweg nicht offen. Das Bundesverwaltungsgericht tritt in einem solchen Fall mangels zulässigen Rügegrundes auf die Beschwerde nicht ein.

## **2.2 Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft**

### **2.2.1 Grundsatz**

Gemäss [Artikel 85b Absatz 1 AIG](#) müssen vorläufig aufgenommene Personen beim SEM ein Gesuch um einen Kantonswechsel einreichen, wenn sie ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen wollen. Das SEM entscheidet nach Anhörung des betroffenen Kantons endgültig. Der Kantonswechsel wird zum Schutz der Einheit der Familie oder bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit der vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen bewilligt.

Übt eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit aus oder absolviert sie eine berufliche Grundbildung, so wird ihr der Kantonswechsel in diesen Kanton zudem bewilligt, wenn sie weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe bezieht und das Arbeitsverhältnis seit zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist.

Darüber hinaus kann das SEM einen Kantonswechsel verfügen, wenn beide Kantone damit einverstanden sind.

Der Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen wird nicht bewilligt, wenn Gründe nach [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe a oder b AIG](#) vorliegen.

### **2.2.2 Anspruch auf Einheit der Familie**

Bezüglich des Anspruchs auf Einheit der Familie gelten bei Kantonswechselgesuchen von vorläufig aufgenommenen Personen grundsätzlich dieselben Kriterien wie bei Gesuchen während hängigem Asylverfahren. Folglich kann auf die in Kapitel 2.1.2 aufgeführten Ausführungen verwiesen werden.

### **2.2.3 Schwerwiegende Gefährdung**

Gemäss [Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG](#) besteht ein Anspruch auf den Kantonswechsel bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit einer vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen. Als Beispiel dafür wird in [Artikel 67a Absatz 1 VZAE](#) explizit die Gefährdung der Gesundheit bei häuslicher Gewalt erwähnt. Bei häuslicher Gewalt wird vorausgesetzt, dass diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird (z.B. durch Arztberichte, Berichte von Schutzunterkünften, Strafanzeigen). Ein Anspruch besteht nur dann,



wenn die damit verbundene räumliche Distanz zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist. Es wird zudem geprüft, ob die Person, die die häusliche Gewalt ausübt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer vorläufigen Aufnahme weiterhin erfüllt.

Neben der Gefährdung der Gesundheit bei häuslicher Gewalt können gestützt auf [Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG](#) auch andere Gefährdungen der physischen oder psychischen Gesundheit zu einem Anspruch auf einen Kantonswechsel führen.

Damit dem Einzelfall angemessen Rechnung getragen werden kann, wurde auf eine nähere und abschliessende Definition der schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit auf Verordnungsstufe verzichtet.

#### **2.2.4 Unbefristete Erwerbstätigkeit oder berufliche Grundbildung**

Ein Kantonswechsel wird auch bewilligt, wenn eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Neben der Unabhängigkeit von der Sozialhilfe gemäss [Artikel 85b Absatz 3 Buchstabe a und b AIG](#) wird vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar ist. Für den Kantonswechsel wird jedoch kein bestimmter Beschäftigungsgrad vorausgesetzt (z.B. von mindestens 80%). Das Einkommen muss jedoch so hoch sein, dass im neuen Kanton keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit soll die künftige Situation im neuen Kanton massgebend sein. Die Beurteilung bezieht sich somit auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels und nicht auf die Situation im bisherigen Wohnsitzkanton.

In [Artikel 67a Absatz 2 VZAE](#) wird durch eine nicht abschliessende Aufzählung präzisiert, unter welchen Umständen ein Arbeitsweg als unzumutbar gilt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er von Tür zu Tür mehr als 90 Minuten je für den Hin- und Rückweg beträgt. Zudem ist ein Arbeitsweg unzumutbar, wenn der Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist und die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist.

In [Artikel 67a Absatz 3 VZAE](#) wird konkretisiert, in welchen Situationen aufgrund der Arbeitszeiten ein Verbleib im bisherigen Wohnkanton als unzumutbar anzusehen ist. Auch hier handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. So ist beispielsweise von einer Unzumutbarkeit auszugehen, wenn zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind und die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist. Ein Verbleib im Wohnkanton kann auch unzumutbar sein, wenn die betroffene Person für kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze zur Verfügung stehen muss. Dies kann beispielsweise bei einem Pikettdienst der Fall sein, bei dem zum Beispiel auch während der Nacht eine Maschine repariert werden muss.

Wurde ein Kantonswechsel gestützt auf die Unzumutbarkeit des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten bewilligt und wird das Arbeitsverhältnis wenige Tage oder Wochen darauf von der vorläufig aufgenommenen Person oder infolge ihres Verschuldens vom Arbeitgeber beendet, können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden ([Art. 86 Abs. 1 AIG](#) i.V.m. [Art. 83 Abs. 1 Bst. e AsyIG](#)).



### **2.2.5 Rolle der Kantone**

Die Rolle der Kantone ist bei Kantonswechselgesuchen von vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich die gleiche wie bei Kantonswechselgesuchen während hängigem Asylverfahren. In [Artikel 85b Absatz 1 AIG](#) ist jedoch explizit aufgeführt, dass das SEM den betroffenen Kanton anhört. Geht das SEM von einer Anspruchskonstellation aus, muss das Gesuch lediglich dem Zielkanton unterbreitet werden. Wie bei Kantonswechselgesuchen während hängigem Asylverfahren hat der Zielkanton auch hier die Möglichkeit, sich im Rahmen des vom SEM gewährten Äusserungsrechts zum Gesuch vernehmen zu lassen. Verneint das SEM aufgrund einer vorfragweisen Prüfung des Gesuchs einen Anspruch auf Einheit der Familie, wegen einer schwerwiegenden Gefährdung oder wegen einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder beruflichen Grundbildung, haben die Kantone zusätzlich die Möglichkeit, durch ihre Zustimmung zum beantragten Kantonswechsel einen positiven Entscheid des SEM herbeizuführen. Im Rahmen des Instruktionsverfahrens werden die betroffenen Kantone unter Ansetzung einer Frist vom SEM schriftlich aufgefordert, sich über eine allfällige Zustimmung zum beantragten Kantonswechsel auszusprechen. Äussert sich der Zielkanton innert der angesetzten Frist nicht, wird die Ablehnung vermutet und der Kantonswechsel verweigert.

### **2.2.6 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft**

Die vormals geltende Einschränkung der materiellen Rügegründe wurde gestrichen und es ist neu in allen Fällen ein Rechtsweg möglich. Bei Entscheiden des SEM über den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen handelt es sich nicht um eine Zwischen- sondern um eine Endverfügung. Demzufolge beträgt die Rechtsmittelfrist hier 30 Tage. Eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ist auch dann anzusetzen, wenn die gesuchstellende Person bei Einreichung des Gesuchs um Kantonswechsel zwar noch eine Beschwerde gegen die Verweigerung des Asyls bzw. Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft hängig hat, aus dem erstinstanzlichen Verfahren aber bereits über eine vorläufige Aufnahme verfügt. Eine Beschwerde gegen die Verweigerung des Asyls bzw. Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung und betrifft den ganzen Asylentscheid, einschliesslich der vorläufigen Aufnahme. Sie stellt jedoch nicht in Frage, dass die betroffene Person zumindest solange in der Schweiz bleiben kann, bis der Vollzug der Wegweisung wieder zulässig, zumutbar und möglich ist. Daher entfalten sich die Wirkungen der vorläufigen Aufnahme bereits ab erstinstanzlichem Entscheid.

## **2.3 Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen**

### **2.3.1 Einheit der Familie und schwerwiegende Gefährdung**

Wie alle asylsuchenden Personen sowie die vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft können sich auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge beim Kantonswechsel



vorab auf den Grundsatz der Einheit der Familie, auf eine schwerwiegende Gefährdung ihrer eigenen oder einer anderen Person oder eine anspruchsbegründende unbefristete Erwerbstätigkeit oder berufliche Grundbildung berufen. Zusätzlich zu diesen anspruchsbegründenden Konstellationen sind vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Sinne der nachfolgenden Ausführungen privilegiert.

### **2.3.2 Grundsatz der freien Wohnsitzwahl**

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die einen Kantonswechsel ausserhalb des Grundsatzes der Einheit der Familie beziehungsweise einer schwerwiegenden Gefährdung anstreben, können sich aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft auf [Artikel 58 AsylG](#) berufen. Dieser gewährt anerkannten Flüchtlingen ausdrücklich all diejenigen Rechte, wie sie auch für Ausländerinnen und Ausländer im Allgemeinen gelten und er verweist darüber hinaus auf die ihnen nach dem (Asyl)Gesetz und der Flüchtlingskonvention ([FK](#)) zustehenden Rechte.

Zu den Rechten gemäss den besonderen Bestimmungen der Flüchtlingskonvention gehören explizit das Recht auf Freizügigkeit im Sinne von [Artikel 26 FK](#). Dieses erlaubt es den Flüchtlingen, die sich rechtmässig auf dem Gebiet des Aufnahmestaates befinden, dort ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen. Eingeschränkt werden darf dieses Recht einzig durch Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen auch für Ausländer im Allgemeinen gelten.

Sinn und Zweck von [Artikel 26 FK](#) ist es, die Rechtsstellung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen hinsichtlich der Möglichkeit der innerstaatlichen Wohnsitznahme einander anzugleichen. Flüchtlinge sollen damit in Bezug auf die selbstbestimmte Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihre Bewegungsfreiheit keinen anderen oder zusätzlichen Einschränkungen unterworfen sein, denen andere Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Aufnahmestaat des Flüchtlings nicht auch unterworfen sind.

Der in [Artikel 26 FK](#) verwendete Begriff „unter den gleichen Umständen“ wird in [Artikel 6 FK](#) näher erläutert. Er bedeutet, dass eine Person alle Bedingungen zur Ausübung eines Rechts – darunter namentlich diejenigen Bedingungen über Dauer und Voraussetzung von Aufenthalt und Niederlassung – erfüllen muss, gleich wie wenn sie nicht Flüchtling wäre. Davon ausgenommen sind einzig diejenigen Bedingungen, die ihrer Natur nach von einem Flüchtling nicht erfüllt werden können. Da die vorläufige Aufnahme von anerkannten Flüchtlingen näher beim Status der Aufenthaltsbewilligung als der Niederlassungsbewilligung liegt, haben vorläufig aufgenommene Flüchtlinge Anspruch auf Kantonswechsel wie Personen mit Aufenthaltsbewilligung ([Art. 85b Abs. 5 AIG](#)).

### **2.3.3 Einschränkung der freien Wohnsitzwahl**

Die freie Wohnsitzwahl von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen darf nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die unter den gleichen Umständen auch für Ausländer im Allgemeinen gelten. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind deshalb bezüglich der Frage der



freien Wohnsitzwahl in gleicher Weise zu behandeln wie die in der Schweiz aufenthaltsberechtigten ausländischen Personen (Art. 85b Abs. 5 AIG).

Gemäss [Artikel 37 Absatz 2 AIG](#) haben Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach [Artikel 62 AIG](#) vorliegen. Siehe dazu die Weisungen des SEM I. Ausländerbereich, Ziffer 3.1.8.2.1 f.

### **2.3.4 Rolle der Kantone**

Beruft sich ein vorläufig aufgenommener Flüchtling in seinem Kantonswechselgesuch auf die ihm aus der Flüchtlingskonvention zustehenden Rechte, haben sich die Kantone im Rahmen ihres Äusserungsrechts vorab zu allenfalls bestehenden Widerrufsgründen im Sinne von [Artikel 62 AIG](#) zu äussern. In diesem Zusammenhang wird namentlich vom Zuzugskanton erwartet, dass er vor seiner Stellungnahme zu Händen des SEM mit den zuständigen Behörden des aktuellen Aufenthaltskantons Rücksprache und – soweit erforderlich - Einsicht in dessen Akten nimmt. Äussert sich der Zuzugskanton innert der angesetzten Frist nicht, wird das Nichtbestehen von Widerrufsgründen im Sinne von [Artikel 62 AIG](#) vermutet und der Kantonswechsel bewilligt.

Beruft sich ein vorläufig aufgenommener Flüchtling in seinem Kantonswechselgesuch hingegen auf den Grundsatz der Einheit der Familie, auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung oder eine anspruchsbegründende Erwerbstätigkeit oder berufliche Grundbildung, wird von den betroffenen Kantonen erwartet, dass sie sich in ihrer Stellungnahme in erster Linie zu diesen Vorbringen äussern. Diese anspruchsbegründenden Situationen gehen Widerrufsgründen nach [Artikel 62 AIG](#) in jedem Fall vor. Andernfalls würde der vorläufig aufgenommene Flüchtling hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruchs auf Einheit der Familie sowie bezüglich der Beurteilung einer schwerwiegenden Gefährdung oder einer anspruchsbegründenden Erwerbstätigkeit oder beruflichen Grundbildung schlechter gestellt als asylsuchende Personen oder vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft.

Sollte aufgrund der vorfrageweisen Prüfung des Kantonswechselgesuchs hingegen kein Anspruch auf Einheit der Familie, keine schwerwiegende Gefährdung und keine anspruchsbegründende Erwerbstätigkeit oder berufliche Grundbildung des vorläufig aufgenommenen Flüchtlings vorliegen und zusätzlich Widerrufsgründe im Sinne von [Artikel 62 AIG](#) bestehen, so kann der beantragte Kantonswechsel nur bei Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligt werden.

### **2.3.5 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen**

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können neben einer allfälligen Verletzung der obgenannten Anspruchsgrundlagen auch eine Verletzung der ihnen aus [Artikel 26 FK](#) und [Artikel 37 AIG](#) zustehenden Rechte direkt beim Bundesverwaltungsgericht rügen. Beim Entscheid über das Kantonswechselgesuch eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings handelt es sich ebenfalls



um eine Endverfügung, gegen die innerhalb von 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden kann.

## **2.4 Kantonswechsel von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden**

### **2.4.1 Grundsatz**

Nach der rechtskräftigen Anordnung der Wegweisung und des Vollzugs steht der betroffenen Person nach Ablauf ihrer Ausreisefrist kein asylrechtlich begründetes Aufenthaltsrecht mehr zu. Damit entfällt grundsätzlich auch ein allfälliger Anspruch auf einen Wechsel des Zuweisungskantons.

In der Regel tritt das SEM auf Kantonswechselgesuche von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden nicht ein, ausser das Kantonswechselgesuch tangiert den Schutzbereich von [Artikel 8 EMRK](#).

### **2.4.2 Rechtsprechung EGMR**

In zwei Urteilen vom 29. Juli 2010 (Urteil i.S. Agraw, Beschwerde [Nr. 3295/06](#), Urteil Mengesha Kimfe, Beschwerde Nr. [24404/05](#)) gelangte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR zum Schluss, die Schweiz habe mit der Verweigerung des Kantonswechsels das Recht der Beschwerdeführenden auf das in [Artikel 8 EMRK](#) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt. In beiden Fällen handelte es sich um rechtskräftig weggewiesene Ausländerinnen, welche ihrer Ausreisepflichtung nicht nachgekommen waren und sich stattdessen mit zwei ebenfalls rechtskräftig weggewiesenen Landsleuten verheiratet hatten.

Nach Auffassung des Gerichtshofs war [Artikel 8 EMRK](#) deshalb verletzt, weil den Beschwerdeführenden der Kantonswechsel einzig unter Hinweis auf das rechtskräftig abgeschlossene Asyl- und Wegweisungsverfahren verweigert worden war, obwohl der Wegweisungsvollzug bereits seit mehreren Jahren nicht hatte durchgeführt werden können und sich auch für die nähere Zukunft keine konkrete Vollzugsmöglichkeit abzeichnete. Aufgrund dieser besonderen Situation stand den Beschwerdeführenden für die Geltendmachung ihres aus [Artikel 8 EMRK](#) fliessenden Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens deshalb nur der Antrag auf Kantonswechsel offen.

### **2.4.3 Prüfschema bei Kantonswechselgesuchen von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden**

Trotz des Grundsatzes, wonach bei rechtskräftig bestätigtem Wegweisungsvollzug ein Anspruch auf Kantonswechsel grundsätzlich entfällt, ist dem Schutzbereich der Einheit der Familie im Sinne von [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) und [Artikel 8 EMRK](#) sowie der Rechtsprechung des EGMR Rechnung zu tragen. Liegt im konkreten Einzelfall eine Familienbeziehung im Sinne von [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) vor, ist ihr faktisches Zusammenleben an sich geschützt. Damit tangiert das Kantonswechselgesuch auch den Schutzbereich von [Artikel 8](#)



[EMRK](#), weshalb auf das Kantonswechselgesuch einzutreten und eine mit den EGMR-Entscheiden Agraw (Beschwerde [Nr. 3295/06](#)) und Kimfe (Beschwerde Nr. [24404/05](#)) vergleichbare Abwägung der konkreten privaten und öffentlichen Interessen am Kantonswechsel vorzunehmen ist. Dabei ist auch das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob den Betroffenen zugemutet werden kann, das gemeinsame Familienleben ausserhalb der Schweiz zu führen (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [E-1857/2015 vom 4. August 2015](#)).

Handelt es sich bei allen beteiligten Familienmitgliedern um rechtskräftig weggewiesene Personen mit hängigem Vollzug, ist insbesondere die sich im konkreten Einzelfall darstellende Vollzugssituation dahingehend zu prüfen, wie viel Zeit seit Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung bereits verstrichen ist, wie weit die Vollzugsbemühungen bereits gediehen sind und ob sich ein Wegweisungsvollzug in absehbarer Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit wird durchführen lassen.

Sind die Wegweisungsverfügung und die Anordnung des Wegweisungsvollzugs erst vor kurzem rechtskräftig geworden und/oder scheint der Wegweisungsvollzug in absehbarer Zukunft möglich, wird den ausreisepflichtigen ausländischen Personen in diesem Fall zugemutet, das Privat- und Familienleben nach der Ausreise aus der Schweiz im Ausland zu führen.

Ist seit dem Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung jedoch bereits eine längere Zeit verstrichen, ohne dass der Vollzug hätte stattfinden können und zeichnet sich auch kurz- und mittelfristig keine Vollzugsmöglichkeit ab, ist zu prüfen, ob dem geltend gemachten Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne von [Artikel 8 EMRK](#) nur durch eine Bewilligung des Kantonswechsels Rechnung getragen werden kann.

#### **2.4.4 Rolle der Kantone**

Tritt das SEM auf das Kantonswechselgesuch einer bereits rechtskräftig weggewiesenen ausländischen Person nicht ein, werden die Kantone vor dem Entscheid in der Regel nicht mehr angehört.

Prüft das SEM ein solches Gesuch jedoch materiell (z.B. im Lichte der oben genannten Rechtsprechung des EGMR), dann wird auch den betroffenen Kantonen die Gelegenheit eingeräumt, sich vor dem Entscheid über das Gesuch um Kantonswechsel auf Sachverhaltsebene einzubringen.

#### **2.4.5 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden**

Sowohl der Entscheid über das Nichteintreten auf das Kantonswechselgesuch als auch die materielle Abweisung dieses Gesuchs stellen Endverfügungen dar, die innerhalb einer Rechtsmittelfrist von fünf Arbeitstagen bei einem Nichteintretensentscheid bzw. von 30 Tagen bei einem materiellen Entscheid mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden können. Im Be-



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Staatssekretariat für Migration SEM**

Direktionsbereich Asyl

Abteilung Dublin, Aufenthalt und Resettlement

schwerdeverfahren gegen einen Nichteintretensentscheid des SEM kann das Bundesverwaltungsgericht jedoch einzig prüfen, ob die Voraussetzungen für einen formellen Entscheid gegeben waren oder nicht.



## Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

[EMARK 2000/21](#)

[EMARK 2001/24](#)

Urteil des BGer [2C\\_5/2017](#) vom 23. Juni 2017

Urteil des BVGer [D-5514/2013](#) vom 9. Oktober 2013

Urteil des BVGer [E-6185/2013](#) vom 20. Dezember 2013

Urteil des EGMR vom 29. Juli 2010 i.S. Agraw, Beschwerde Nr. [3295/06](#)

Urteil des EGMR vom 29. Juli 2010 i.S. Mengesha Kimfe, Beschwerde Nr. [24404/05](#)